

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 52

Artikel: Die europäischen Wasserstrassen und ihre Zukunft

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577590>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

werden soll; außerkantonale Unternehmer haben im Kanton St. Gallen ein Rechtsdomizil zu nehmen, das sie in allen Fällen, auch Dritten gegenüber, anerkennen haben.

Der Vertrag ist in doppelter Ausfertigung von den Parteien zu unterzeichnen. Eine Kopie des Angebotes, sowie die allgemeinen und speziellen Ausführungsbestimmungen, Muster u. dgl. sind beizulegen. Die Pläne können auch sukzessive nach Bedarf geliefert werden.

Art. 36. Nach Beendigung der Arbeit haben Abnahme, Nachmaß und Abrechnung möglichst bald stattzufinden.

Erfreut sich die Ausführung über einen längeren Zeitraum, so sind dem Fortschritte der Arbeiten angemessene Abschlagszahlungen zu leisten; diese dürfen sich bis auf $\frac{1}{10}$ der jeweiligen Verdienstsomme erstrecken.

Art. 37. Die Sicherheit (Kautio) soll in der Regel 10 % der Übernahmesumme nicht übersteigen. Sie kann durch genehme Personal- oder Realcaution geleistet werden.

Für Barcautionen ist der übliche Depozitenzins zu vergüten.

Bieten, Banken, Kreditgenossenschaften oder Handwerkerorganisationen an Stelle der zu leistenden Kautio hinreichende Bürgschaften an, so ist denselben der Vorzug zu geben.

Nur aus triftigen Gründen dürfen Abschlagszahlungen zur Verstärkung der Sicherheit zurückbehalten werden.

Die Rückgabe der Kautio hat ohne Verzug nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, für die sie gedient hat, zu erfolgen.

Art. 38. Konventionalstrafen sollen nur ausbedungen werden, wenn ein erhebliches Interesse an der rechtzeitigen Vertragserfüllung besteht. Ihre Höhe soll sich innert angemessenen Schranken halten.

6. Schlussbestimmung.

Art. 39. Diese Verordnung tritt am 1. März 1914 in Kraft.

Finanzielle Beteiligung von Bauhandwerkern bei Bauten.

(Eingef.)

Es ist nichts Seltenes, daß Bauhandwerker bei Erstellung von Bauten in der Weise mithelfen, daß sie sich in dieser oder jener Form zu finanziellen Verpflichtungen herbeilassen. Es ist daher gewiß nicht unangebracht, wenn in Handwerkerkreisen dieser Modus einer nähern Prüfung unterzogen wird, ja es liegt in deren eigenem hohen Interesse. So veranstaltete der Handwerker- und Gewerbeverein Spiez auf vorletzten Donnerstag einen Diskussionsabend, an welchem dieses Thema zur Behandlung kam. Als Referent hatte sich Herr Fürsprecher Dr. Wolmar, Gewerbesekretär in Bern, gewinnen lassen.

Zahlreich hatten sich die Vereinsmitglieder eingefunden. In ca. einstündigem Vortrage behandelte der Redner die weitestgehende Materie, objektiv die Tatsachen der gesammelten Erfahrungen sprechend lassend, aus denen sich weise Lehren und wichtige Leitsätze bilden. Die Zeit ist im Bauleben seit früher eine ganz andere geworden. Vor älteren Zeiten kam bei Neubauten meist allein das Bedürfnis in Frage. Der Landwirt, der Geschäftsmann oder die Öffentlichkeit benötigten für diesen oder jenen Zweck ein Gebäude. Der Bauherr bestritt die Mittel, der Bauhandwerker hatte seinen Verdienst. War der erstere Punkt nicht erledigt, so schritt man überhaupt nicht ans Bauen. Der Handwerker aber kannte die Verhältnisse, richtete sich nach diesen, und hatte selten Risiko.

Die Zeiten änderten. Heute will mancher dadurch ein Geschäft machen, daß er einen Neubau erstellt. Eigenen Bedarf dazu hat er nicht. Solche Bauten nennt man Spekulationsbauten; solche gehören jedoch nicht alle in den gleichen Band; man kann sie nach folgenden zwei Kategorien beurteilen: begründete und wilde. Begründete: wo sich das Bedürfnis für Wohnungen oder Geschäfte zeigt; wilde: wo man einfach aufs Geratewohl hin baut oder gar nur deshalb, um zu teuer erworbenem Land durch Erstellung von Gebäuden zu Wert zu verhelfen, resp. das Land auf diese Weise wieder noch teurer verkaufen zu können. Daß solche Fälle vorkommen, ist leider nur zu gut bekannt. Als vor einiger Zeit in Bern am gleichen Tage nicht weniger als zehn Häuser des bekannten Unternehmers Morosoli zur Versteigerung kamen, zeigten sich so recht die Folgen ungesunder Spekulationsbaulust. Manches dieser Häuser ging unter der Grundsteuerzuschlagung weg, verschiedene Handwerker verloren ihre Forderungen. Und als das „Brunnergut“ in Bern durch den Unternehmer Bloch parzelliert wurde, als jeder Zwischenhändler am Quadratmeter 2—4 Fr. Profit nahm, und sich dann die im Übermaße erstellten Häuser im Preise bereits hoch stellten, sahen Einsichtige mit Mißtrauen dem Spiele zu. Wo eigentlich nur gebaut wird, um das Land dadurch in die Höhe zu treiben, es teuer verkaufen zu können, da trifft mit Recht die Bezeichnung „Schwindelspekulation“ zu.

Für den Bauhandwerker sind die Zeiten ruhiger Weiterentwicklung die gesündesten. „Dort wird viel gebaut“, heißt es etwa; aber gar oft sind als Folgen nachheriger Stillstand. Wer im Augenblick der überhäuften Arbeit schon seine Werkstatt stark vergrößerte, sah manchmal bald genug ein, daß sie noch lange groß genug gewesen wäre. Die Folge eines Emporkommens der Entwicklung ist auch die, daß sich rasch übermäßig Konkurrenz ansiedelt, die nachher auch nicht fortkommt und nur durch Drücken der Preise Arbeit erhält.

Daß sich Handwerker nicht an Neubauten beteiligen dürfen, gilt nicht in jedem Falle. Wohl aber sind in jedem Falle Lage und Verhältnisse und die treibenden Faktoren genau zu prüfen. Auch müssen alle Bedingungen gründlich durchberaten und vertraglich festgelegt werden, am besten unter Beteiligung erfahrener Männer oder eines vertrauten Notars.

Der Vortrag des Referenten erntete großen Beifall und wird nicht verfehlen, durch die erteilten Lehren und Ratschläge wohlthätige Erfolge einzubringen.

Die europäischen Wasserstraßen und ihre Zukunft.

Selt jeher vereinten die großen Ströme der Erde die widersprechenden Eigenschaften, teils Grenzen, teils Verbindungen unter den Menschen zu sein. Ihre scheidende Kraft überwog in jenen alten Zeiten, wo der Mensch noch mit primitiven Hilfsmitteln ziemlich unbeholfen vor ihren Ufern stand. Je mehr aber die Technik in der Natur Bedeutung erlangte, umso mehr trat die vermittelnde und dienende Leistung der Stromgewässer hervor. Und wer den Eindruck des Binnenschiffahrtstages in Konstanz nach seiner Hauptsache bestimmen wollte, der mußte sagen, daß das Geschlecht der großen mitteleuropäischen Wasseradern auf ihm so recht als ein Organ internationalen Lebensaustausches und Interessenverschmelzens hervortrat. Man verhandelte in Konstanz über Rhein und Elbe, Oder und Weichsel und über die Donau. Mit diesen Namen sind Völker

geschlagen um fast alle Staaten Europas. Nach vielen Hunderttausenden zählen die Schiffe, die auf diesen Wassern über die Grenzen verschiedener Staaten hin- und herüber wecheln. Auf dem Rhein führt es aus der Schweiz durch Deutschland nach Holland und Belgien; auf der Weichsel aus österreichischen Landen durch russische Provinzen an die deutsche Ostsee. Die Donau verbindet die tannengekrönten Schwarzwaldberge mit den Gestaden des Schwarzen Meeres, da wo sie noch jüngst Zeugn. grausamer Kämpfe sein mußte. Das sind weltweite Perspektiven, die sich da auf tun. Dieser geographischen Weite muß aber auch der wirtschafts- politische Weltblick der Menschen entsprechen, wenn alle die Vorteile für die Kultur voll ausgeschöpft werden sollen, die in diesen natürlichen Bedingungen liegen.

Die Schiffbarmachung des Rheins bis zum Bodensee hin ist in vollem Gange. Eigentlich nur die Umgehung des berühmten Wasserfalles von Schaffhausen ist noch ein Problem. Daß die Technik auch mit ihm fertig wird, daran zweifelt wohl kein Mensch mehr. Welches stolze Zeichen der Zeit! Und man wird dabei bedacht sein, dem wirtschaftlichen Nutzen auch nicht etwa die ästhetischen Werte des großen Naturschauspiels aufzuopfern. Die Schweiz aber wird so an die große alte Handelsstraße Deutschlands angeschlossen und damit wirtschaftlich ein Band neu geknüpft, das politisch zwar der dreißigjährige Krieg löste, das kulturell aber nie ganz zerrissen war. Worauf es ankommt, ist bloß noch, daß auch rechtlich die Verkehrsbedingungen auf den Flüssen so geregelt werden, daß die angeschlossenen Staaten alle den gleichen Gewinn davon haben. Da ist die Frage der Abgaben eine schwierige Sache, die den weit stromaufwärts liegenden Ländern ernsthaft zu schaffen machen muß. Hier handelt es sich aber auch um helmatrechtliche Probleme, wie z. B. um Anrechte an den Schiffbau, um Staatsangehörigkeit und Haftpflichten des Schiffspersonales und ähnliches mehr. Von hier aus greift der internationale Flußschiffverkehrsverkehr besonders tief in das Kultur- und Rechtsleben der Angrenzer ein und nötigt sie, sich einander anzupassen. So empfehlen verschiedene österreichische Handelskammern direkt die Übernahme des deutschen Binnenschiffverkehrs, und es wird in diesem Sinne eine Vereinheitlichung der Gesetzgebung für alle genannten Ströme zu erstreben sein.

Gewerbliche Rechtspredung.

(Korr.)

1. Beim Ablaugen verschiedener Farbstriche (angeblich waren es deren nicht weniger als sieben) der Wände eines Fabrikraumes, verletzten sich drei Maler an ihren Händen. Sie mußten zu dieser Arbeit eine vom Meister selbst zubereitete Lauge, der etwas Kalk beigemischt war und die nach dessen Angabe aus $\frac{2}{3}$ Natron und $\frac{1}{3}$ Wasser bestanden haben soll, verwenden. Nach $1\frac{1}{2}$ Tagen Arbeit mußten sie die Arbeit einstellen, weil sie sich dadurch vollständig die Hände und zum Teil auch die Arme verbrannt hatten. Längere Zeit waren nun diese Arbeiter in ärztlicher Behandlung und anfänglich schien sogar ein bleibender Nachteil nicht ausgeschlossen. Die Arbeiter verlangten nun Unfallsentschädigung, d. h. den Ersatz des Lohnausfalles für die Zeit der Krankheit und der Heilungskosten.

Das gewerbliche Schiedsgericht der Stadt Zürich schützte die Klage bezüglich des Lohnausfalles zur Hälfte und bezüglich der Heilungskosten gänzlich. Es nahm ein Verschulden der Arbeiter wie des Meisters an.

2. Das Verschulden des Meisters sah es darin, daß er ein so gefährliches Material, eine zu starke Lauge anwenden ließ, offenbar zwecks Beschleunigung der Arbeit, während laut Erklärung der Sachrichter eine weniger starke Lauge genügt hätte, der Umstand, daß nicht nur ein Arbeiter, sondern alle drei bei dieser Arbeit beschäftigten Arbeiter in der gleichen Weise sich verbrannten, ergibt deutlich, daß eben die Ausführung dieser Arbeit nicht ohne Verletzungen der Arbeiter von statten gehen konnte, sodaß die grundsätzliche Haftpflicht des Meisters nicht zu bestreiten sei. Diese werde auch durch ein Mitverschulden der Arbeiter keineswegs gänzlich aufgehoben, sondern nur beschränkt, (im Unterschied zu dem Fall, wo lediglich ein Verschulden des Arbeiters in Frage stehe, das die gesetzliche Haftpflicht des Meisters ohne weiteres ausschließen würde).

Ein Verschulden des Meisters erblickte dagegen das Gericht darin nicht, im Unterschied zu der Behauptung der Kläger, daß den Arbeitern zur Ausführung dieser Arbeit keine Gummihandschuhe verabreicht worden waren. Daß solche Handschuhe für derartige Arbeiten nicht üblich seien, sei insofern allerdings im Sinne der Gerichtspraxis nicht entscheidend, weil auch nicht übliche, aber technisch mögliche und zweckmäßige Vorkehrungsmaßnahmen zu verlangen seien, wohl aber daß solche Handschuhe ein zweckmäßiges Vorbeugungsmittel gar nicht darstellten, indem sie solche Verletzungen weder ausschließen, noch auch nur verminderten. Die Anordnung einer Expertise unterblieb deshalb, da die Sachrichter in diesem Punkte einig waren.

Dagegen sah das Gericht ein Verschulden des Meisters darin, daß er es an der bei solch gefährlicher Arbeit auch gegenüber tüchtigen, geschulten Arbeitern gebotenen besonderen Aufsicht zum Teil habe fehlen lassen, indem er sich im Wesentlichen darauf beschränkt habe, die Arbeiter vor Beginn der Arbeit auf die Gefährlichkeit der Lauge aufmerksam zu machen und sie zu bestimmten Vorsichtsmaßnahmen zu ermahnen, die Arbeiter dann aber sich selbst überließ, statt die Arbeit einer ständigen Kontrolle zu unterwerfen.

Das Verschulden der Arbeiter erblickte das Gericht darin, daß sie sich zu lange mit dieser Lauge, deren schädigende Wirkung sich sofort habe zeigen müssen, abgegeben und dadurch die Verletzungen ganz wesentlich verschlimmert hätten. Die Behauptung des Meisters, bezw. seines Rechtsanwaltes, daß die Arbeiter auch in anderer Richtung gefehlt hätten, nämlich darin, daß sie jene Vorsichtsmaßnahmen unterlassen, (Nachsehen des Wassertopfes alle paar Minuten, öfteres Reinigen des Abwaschschwammes) und dazu noch den weiteren Fehler begangen hätten, daß sie die abgefrägte Farbe, statt in den Farbtopf in den Wassertopf geworfen, und dadurch beim Waschen des Schwammes im Wassertopf sich verletzen mußten, nahm das Gericht nicht als bewiesen an und es fand weiter, daß mangels Augenzeugen ein Beweisverfahren hierüber ausgeschlossen sei.

3. Bezüglich des Umfangs der Entschädigungspflicht ging das Gericht davon aus, daß auch der Lohn für die Weihnachtswoche, in der die Malerarbeit in der Regel eingestellt ist, zu bezahlen sei, da der gesetzliche Haftpflichtanspruch nicht davon abhängig sei, ob der Verletzte auch in der betreffenden Zeit tatsächlich Arbeits Gelegenheit gehabt hätte, resp. hätte arbeiten können, da eben ein Arbeiter möglicherweise anderweitig sich hätte betätigen können, z. B. durch Ausführung irgendwelcher Gelegenheitsarbeit oder doch Arbeit für sich hätte verrichten können. Deshalb hat auch der verletzte Bauarbeiter, der sonst an Regentagen ohne Lohnanspruch aussetzen muß, für diese Zeit Anspruch auf Haftpflichtentschädigung. Nur für gesetzliche oder usuelle Feiertage